

|      |                                    |        |
|------|------------------------------------|--------|
| 1973 | Ausgegeben zu Bonn am 8. März 1973 | Nr. 17 |
|------|------------------------------------|--------|

| Tag                                          | Inhalt                                                     | Seite |
|----------------------------------------------|------------------------------------------------------------|-------|
| 1. 3. 73                                     | Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) .....<br>451-1 | 149   |
| <b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b> |                                                            |       |
|                                              | Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 9 .....                      | 171   |
|                                              | Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....   | 171   |

## Bekanntmachung der Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)

Vom 1. März 1973

Auf Grund des § 67 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz — BZRG) vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 243) wird nachstehend der Wortlaut des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 751) in der ab 23. November 1972 geltenden Fassung bekanntgemacht, wie sie sich aus

- a) Artikel 1 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 306),
- b) Artikel IX des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1193),
- c) Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 921),
- d) Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPAG) vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067),
- e) Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503),
- f) Artikel 11 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645),
- g) Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1582),
- h) § 66 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz — BZRG) vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 243),
- i) Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2092),
- j) Artikel VI Nr. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481)

ergibt.

Für das Land Berlin ergeben sich daraus Besonderheiten, daß dort das Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 306) und das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481) nicht gelten. Wegen der Geltungsbeschränkungen wird auf die Fußnoten zu den einzelnen Vorschriften hingewiesen.

Bonn, den 1. März 1973

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

# Jugendgerichtsgesetz (JGG)

## Inhaltsübersicht

|                                                                            | §  |                                                                       | §    |
|----------------------------------------------------------------------------|----|-----------------------------------------------------------------------|------|
| <b>Erster Teil</b>                                                         |    |                                                                       |      |
| <b>Anwendungsbereich</b>                                                   |    | Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe . . . .                        | 24   |
| Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich                              | 1  | Bestellung und Pflichten des Bewährungshelfers                        | 25   |
| Anwendung des allgemeinen Rechts . . . . .                                 | 2  | Widerruf der Strafaussetzung . . . . .                                | 26   |
|                                                                            |    | Erlaß der Jugendstrafe . . . . .                                      | 26 a |
| <b>Zweiter Teil</b>                                                        |    |                                                                       |      |
| <b>Jugendliche</b>                                                         |    | <b>Sechster Abschnitt</b>                                             |      |
| Erstes Hauptstück                                                          |    | <b>Aussetzung der Verhängung</b>                                      |      |
| Verfehlungen Jugendlicher und ihre Folgen                                  |    | der Jugendstrafe                                                      |      |
| <b>Erster Abschnitt</b>                                                    |    | Voraussetzungen . . . . .                                             | 27   |
| <b>Allgemeine Vorschriften</b>                                             |    | Bewährungszeit . . . . .                                              | 28   |
| Verantwortlichkeit . . . . .                                               | 3  | Bewährungsaufsicht . . . . .                                          | 29   |
| Rechtliche Einordnung der Straftaten Jugendlicher . . . . .                | 4  | Verhängung der Jugendstrafe; Tilgung des Schuldspruchs . . . . .      | 30   |
| Die Folgen der Jugendstraftat . . . . .                                    | 5  |                                                                       |      |
| Nebenfolgen . . . . .                                                      | 6  | <b>Siebenter Abschnitt</b>                                            |      |
| Maßregeln der Sicherung und Besserung . . . . .                            | 7  | <b>Mehrere Straftaten</b>                                             |      |
| Verbindung von Maßnahmen und Jugendstrafe                                  | 8  | Mehrere Straftaten eines Jugendlichen . . . . .                       | 31   |
|                                                                            |    | Mehrere Straftaten in verschiedenen Alters- und Reifestufen . . . . . | 32   |
| <b>Zweiter Abschnitt</b>                                                   |    |                                                                       |      |
| <b>Erziehungsmaßregeln</b>                                                 |    | Zweites Hauptstück                                                    |      |
| Arten . . . . .                                                            | 9  | Jugendgerichtsverfassung und Jugendstrafverfahren                     |      |
| Weisungen . . . . .                                                        | 10 |                                                                       |      |
| Nachträgliche Änderung von Weisungen; Folgen der Zuwiderhandlung . . . . . | 11 | <b>Erster Abschnitt</b>                                               |      |
| Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung                             | 12 | <b>Jugendgerichtsverfassung</b>                                       |      |
|                                                                            |    | Jugendgerichte . . . . .                                              | 33   |
| <b>Dritter Abschnitt</b>                                                   |    | Aufgaben des Jugendrichters . . . . .                                 | 34   |
| <b>Zuchtmittel</b>                                                         |    | Jugendschöffen . . . . .                                              | 35   |
| Arten und Anwendung . . . . .                                              | 13 | Jugendstaatsanwalt . . . . .                                          | 36   |
| Verwarnung . . . . .                                                       | 14 | Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte . . . . .           | 37   |
| Auferlegung besonderer Pflichten . . . . .                                 | 15 | Jugendgerichtshilfe . . . . .                                         | 38   |
| Jugendarrest . . . . .                                                     | 16 |                                                                       |      |
|                                                                            |    | <b>Zweiter Abschnitt</b>                                              |      |
| <b>Vierter Abschnitt</b>                                                   |    | <b>Zuständigkeit</b>                                                  |      |
| <b>Die Jugendstrafe</b>                                                    |    | Sachliche Zuständigkeit des Jugendrichters . . . .                    | 39   |
| Form und Voraussetzungen . . . . .                                         | 17 | Sachliche Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts . . . . .          | 40   |
| Dauer der Jugendstrafe . . . . .                                           | 18 | Sachliche Zuständigkeit der Jugendkammer . . . .                      | 41   |
| Jugendstrafe von unbestimmter Dauer . . . . .                              | 19 | Örtliche Zuständigkeit . . . . .                                      | 42   |
|                                                                            |    |                                                                       |      |
| <b>Fünfter Abschnitt</b>                                                   |    | <b>Dritter Abschnitt</b>                                              |      |
| <b>Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung</b>                           |    | <b>Jugendstrafverfahren</b>                                           |      |
| (weggefallen) . . . . .                                                    | 20 | Erster Unterabschnitt                                                 |      |
| Strafaussetzung . . . . .                                                  | 21 | Das Vorverfahren                                                      |      |
| Bewährungszeit . . . . .                                                   | 22 | Umfang der Ermittlungen . . . . .                                     | 43   |
| Bewährungsaufgaben . . . . .                                               | 23 | Vernehmung des Beschuldigten . . . . .                                | 44   |
|                                                                            |    | Absehen von der Verfolgung . . . . .                                  | 45   |
|                                                                            |    | Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen . . . . .                      | 46   |

|                                                                                   |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----|
|                                                                                   | §  |
| Zweiter Unterabschnitt                                                            |    |
| Das Hauptverfahren                                                                |    |
| Einstellung des Verfahrens durch den Richter ..                                   | 47 |
| Nichtöffentlichkeit .....                                                         | 48 |
| Vertheidigung von Zeugen und Sachverständigen                                     | 49 |
| Anwesenheit in der Hauptverhandlung .....                                         | 50 |
| Zeitweilige Ausschließung von Beteiligten ....                                    | 51 |
| Berücksichtigung von Untersuchungshaft bei<br>Jugendarrest und Jugendstrafe ..... | 52 |
| Überweisung an den Vormundschaftsrichter ...                                      | 53 |
| Urteilsgründe .....                                                               | 54 |
| Dritter Unterabschnitt                                                            |    |
| Rechtsmittelverfahren                                                             |    |
| Anfechtung von Entscheidungen .....                                               | 55 |
| Teilvollstreckung einer Einheitsstrafe .....                                      | 56 |
| Vierter Unterabschnitt                                                            |    |
| Verfahren bei Aussetzung der Jugendstrafe<br>zur Bewährung                        |    |
| Entscheidung über die Aussetzung .....                                            | 57 |
| Weitere Entscheidungen .....                                                      | 58 |
| Anfechtung .....                                                                  | 59 |
| Bewährungsplan .....                                                              | 60 |
| Haftbefehl .....                                                                  | 61 |
| Fünfter Unterabschnitt                                                            |    |
| Verfahren bei Aussetzung der Verhängung<br>der Jugendstrafe                       |    |
| Entscheidungen .....                                                              | 62 |
| Anfechtung .....                                                                  | 63 |
| Bewährungsplan .....                                                              | 64 |
| Sechster Unterabschnitt                                                           |    |
| Ergänzende Entscheidungen                                                         |    |
| Nachträgliche Entscheidungen über Weisungen<br>und Pflichten .....                | 65 |
| Ergänzung rechtskräftiger Entscheidungen bei<br>mehrfacher Verurteilung .....     | 66 |
| Siebenter Unterabschnitt                                                          |    |
| Gemeinsame Verfahrensvorschriften                                                 |    |
| Stellung des Erziehungsberechtigten und des ge-<br>setzlichen Vertreters .....    | 67 |
| Notwendige Vertheidigung .....                                                    | 68 |
| Beistand .....                                                                    | 69 |
| Mittheilungen .....                                                               | 70 |
| Vorläufige Anordnungen über die Erziehung ..                                      | 71 |
| Untersuchungshaft .....                                                           | 72 |
| Unterbringung zur Beobachtung .....                                               | 73 |
| Kosten und Auslagen .....                                                         | 74 |
| Achter Unterabschnitt                                                             |    |
| Jugendrichterliche Verfügung und<br>vereinfachtes Jugendverfahren                 |    |
| Jugendrichterliche Verfügung .....                                                | 75 |
| Voraussetzungen des vereinfachten Jugendver-<br>fahrens .....                     | 76 |

|                                                                                             |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
|                                                                                             | §         |
| Ablehnung des Antrags .....                                                                 | 77        |
| Verfahren und Entscheidung .....                                                            | 78        |
| Neunter Unterabschnitt                                                                      |           |
| Ausschluß von Vorschriften des allgemeinen<br>Verfahrensrechts                              |           |
| Strafbefehl und beschleunigtes Verfahren .....                                              | 79        |
| Privatklage und Nebenklage .....                                                            | 80        |
| Entschädigung des Verletzten .....                                                          | 81        |
| Drittes Hauptstück                                                                          |           |
| Vollstreckung und Vollzug                                                                   |           |
| Erster Abschnitt                                                                            |           |
| Vollstreckung                                                                               |           |
| Erster Unterabschnitt                                                                       |           |
| Verfassung der Vollstreckung und<br>Zuständigkeit                                           |           |
| Vollstreckungsleiter .....                                                                  | 82        |
| Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren ...                                               | 83        |
| Örtliche Zuständigkeit .....                                                                | 84        |
| Abgabe und Übergang der Vollstreckung .....                                                 | 85        |
| Zweiter Unterabschnitt                                                                      |           |
| Jugendarrest                                                                                |           |
| Umwandlung des Freizeitarrestes .....                                                       | 86        |
| Vollstreckung des Jugendarrestes .....                                                      | 87        |
| Dritter Unterabschnitt                                                                      |           |
| Jugendstrafe                                                                                |           |
| Entlassung zur Bewährung während der Voll-<br>streckung einer bestimmten Jugendstrafe ..... | 88        |
| Entlassung während der Vollstreckung einer<br>Jugendstrafe von unbestimmter Dauer .....     | 89        |
| Zweiter Abschnitt                                                                           |           |
| Vollzug                                                                                     |           |
| Jugendarrest .....                                                                          | 90        |
| Aufgabe des Jugendstrafvollzugs .....                                                       | 91        |
| Jugendstrafanstalten .....                                                                  | 92        |
| Untersuchungshaft .....                                                                     | 93        |
| Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder<br>einer Entziehungsanstalt .....            | 93 a      |
| Viertes Hauptstück                                                                          |           |
| Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch                                             |           |
| (weggefallen) .....                                                                         | 94 bis 96 |
| Voraussetzungen .....                                                                       | 97        |
| Verfahren .....                                                                             | 98        |
| Entscheidung .....                                                                          | 99        |
| (weggefallen) .....                                                                         | 100       |
| Widerruf .....                                                                              | 101       |

| Fünftes Hauptstück                                                          |     | § |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----|---|
| Jugendliche vor Gerichten,<br>die für allgemeine Strafsachen zuständig sind |     |   |
| Zuständigkeit .....                                                         | 102 |   |
| Verbindung mehrerer Strafsachen .....                                       | 103 |   |
| Verfahren gegen Jugendliche .....                                           | 104 |   |

### Dritter Teil Heranwachsende

| Erster Abschnitt                                               |     |
|----------------------------------------------------------------|-----|
| Anwendung des sachlichen Strafrechts                           |     |
| Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende .....       | 105 |
| Milderung des allgemeinen Strafrechts für Heranwachsende ..... | 106 |

| Zweiter Abschnitt                |     |
|----------------------------------|-----|
| Gerichtsverfassung und Verfahren |     |
| Gerichtsverfassung .....         | 107 |
| Zuständigkeit .....              | 108 |
| Verfahren .....                  | 109 |

| Dritter Abschnitt                                                            |     |
|------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Vollstreckung, Vollzug und Beseitigung<br>des Strafmaßes durch Richterspruch |     |
| Vollstreckung und Vollzug .....                                              | 110 |
| Beseitigung des Strafmaßes durch Richterspruch .....                         | 111 |

| Vierter Abschnitt                                                              |     | § |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----|---|
| Heranwachsende vor Gerichten, die für<br>allgemeine Strafsachen zuständig sind |     |   |
| Entsprechende Anwendung .....                                                  | 112 |   |

| Vierter Teil                                                                 |       |
|------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Sondervorschriften für Soldaten<br>der Bundeswehr                            |       |
| Anwendung des Jugendstrafrechts .....                                        | 112 a |
| Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten .....                      | 112 b |
| Vollstreckung .....                                                          | 112 c |
| Anhörung des Disziplinarvorgesetzten .....                                   | 112 d |
| Verfahren vor Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind ..... | 112 e |

| Fünfter Teil                                                  |          |
|---------------------------------------------------------------|----------|
| Schluß- und Übergangsvorschriften                             |          |
| Bewährungshelfer .....                                        | 113      |
| Vollzug von Freiheitsstrafe in der Jugendstrafanstalt .....   | 114      |
| Rechtsvorschriften der Bundesregierung über den Vollzug ..... | 115      |
| Zeitlicher Geltungsbereich .....                              | 116      |
| Gerichtsverfassung .....                                      | 117      |
| (zeitlich überholt) .....                                     | 118      |
| Freiheitsstrafen .....                                        | 119      |
| Verweisungen .....                                            | 120      |
| (vollzogene Änderungs- und Aufhebungsvorschriften) .....      | 121, 122 |
| Berlin-Klausel .....                                          | 123      |
| Inkrafttreten .....                                           | 124      |

## Erster Teil Anwendungsbereich

### § 1

#### Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

(2) Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

(3) Strafrechtlich ist nicht verantwortlich, wer zur Zeit der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

### § 2

#### Anwendung des allgemeinen Rechts

Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

## Zweiter Teil Jugendliche

### Erstes Hauptstück

#### Verfehlungen Jugendlicher und ihre Folgen

#### Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

### § 3

#### Verantwortlichkeit

Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der Richter dieselben Maßnahmen anordnen wie der Vormundschaftsrichter.

## § 4

**Rechtliche Einordnung  
der Straftaten Jugendlicher**

Ob die Straftat eines Jugendlichen als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung anzusehen ist und wann sie verjährt, richtet sich nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts.

## § 5

**Die Folgen der Jugendstrafat**

(1) Aus Anlaß der Straftat eines Jugendlichen können Erziehungsmaßregeln angeordnet werden.

(2) Die Straftat eines Jugendlichen wird mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen.

(3) Von Zuchtmitteln und Jugendstrafe wird abgesehen, wenn die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt die Ahndung durch den Richter entbehrlich macht.

## § 6

**Nebenfolgen**

(1) Auf Unfähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht darf nicht erkannt werden.

(2) Der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§ 31 Abs. 1 des Strafgesetzbuches), tritt nicht ein.

## § 7

**Maßregeln der Sicherung und Besserung**

Als Maßregeln der Sicherung und Besserung im Sinne des allgemeinen Strafrechts können nur die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder die Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen angeordnet werden (§ 42 a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 des Strafgesetzbuches).

## § 8

**Verbindung von Maßnahmen und Jugendstrafe**

(1) Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, ebenso mehrere Erziehungsmaßregeln oder mehrere Zuchtmittel können nebeneinander angeordnet werden. Mit der Anordnung der Fürsorgeerziehung darf Jugendarrest nicht verbunden werden.

(2) Der Richter kann neben Jugendstrafe Weisungen erteilen, die Erziehungsbeistandschaft anordnen und besondere Pflichten auferlegen. Auf Fürsorgeerziehung und auf andere Zuchtmittel kann er neben Jugendstrafe nicht erkennen. Steht der Jugendliche unter Bewährungsaufsicht, so ruht eine gleichzeitig bestehende Erziehungsbeistandschaft bis zum Ablauf der Bewährungszeit.

(3) Der Richter kann neben Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und Jugendstrafe auf die nach diesem Gesetz zulässigen Nebenstrafen und Nebenfolgen erkennen.

**Zweiter Abschnitt****Erziehungsmaßregeln**

## § 9

**Arten**

Erziehungsmaßregeln sind

1. die Erteilung von Weisungen,
2. die Erziehungsbeistandschaft,
3. die Fürsorgeerziehung.

## § 10

**Weisungen**

(1) Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen,

1. Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen,
2. bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen,
3. eine Lehr- oder Arbeitsstelle anzunehmen,
4. einer Arbeitsauflage nachzukommen,
5. den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen,
6. keine geistigen Getränke zu genießen oder nicht zu rauchen oder
7. bei einer Verletzung von Verkehrsvorschriften an einem polizeilichen Verkehrsunterricht teilzunehmen.

(2) Der Richter kann dem Jugendlichen auch mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters auferlegen, sich einer heil-erzieherischen Behandlung durch einen Sachverständigen oder einer Entziehungskur zu unterziehen. Hat der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so soll dies nur mit seinem Einverständnis geschehen.

## § 11

**Nachträgliche Änderung von Weisungen;  
Folgen der Zuwiderhandlung**

(1) Der Richter kann Weisungen nachträglich ändern oder von ihnen befreien, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist.

(2) Kommt der Jugendliche Weisungen schuldhaft nicht nach, so kann Jugendarrest verhängt werden, wenn eine Belehrung über die Folgen schuldhafter Zuwiderhandlung erfolgt war.

## § 12

**Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung**

Die Voraussetzungen, die Ausübung und Ausföhrung sowie die Beendigung der Erziehungsbeistandschaft und der Fürsorgeerziehung richten sich nach den Vorschriften über Jugendwohlfahrt. Eines Versuchs, den Erziehungsbeistand nach § 56 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt zu bestellen, oder die Freiwillige Erziehungshilfe nach § 63 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt zu gewähren, bedarf es nicht.

**Dritter Abschnitt****Zuchtmittel**

## § 13

**Arten und Anwendung**

(1) Der Richter ahndet die Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden muß, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

(2) Zuchtmittel sind

1. die Verwarnung,
2. die Auferlegung besonderer Pflichten,
3. der Jugendarrest.

(3) Zuchtmittel haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe. Sie begründen nicht die Anwendung von strafrechtlichen Rückfallvorschriften.

## § 14

**Verwarnung**

Durch die Verwarnung soll dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden.

## § 15

**Auferlegung besonderer Pflichten**

(1) Als besondere Pflichten kann der Richter dem Jugendlichen auferlegen,

1. den Schaden wiedergutzumachen,
2. sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen oder
3. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

Dabei dürfen an den Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(2) Der Richter soll die Zahlung eines Geldbetrages nur anordnen, wenn

1. der Jugendliche eine leichte Verfehlung begangen hat und anzunehmen ist, daß er den Geldbetrag aus Mitteln zahlt, über die er selbständig verfügen darf, oder
2. dem Jugendlichen der Gewinn, den er aus der Tat erlangt, oder das Entgelt, das er für sie erhalten hat, entzogen werden soll.

(3) Bei schuldhafter Nichterfüllung von besonderen Pflichten gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

## § 16

**Jugendarrest**

(1) Der Jugendarrest ist Freizeitarrest, Kurzarrest oder Dauerarrest.

(2) Der Freizeitarrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf mindestens eine Freizeit und höchstens vier Freizeiten bemessen.

(3) Der Kurzarrest wird statt des Freizeitarrestes verhängt, wenn der zusammenhängende Vollzug aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint und weder die Ausbildung noch die Arbeit des Jugendlichen beeinträchtigt werden. Dabei stehen zwei Tage Kurzarrest einer Freizeit gleich. Die Gesamtdauer des Kurzarrestes darf aber sechs Tage nicht überschreiten.

(4) Der Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Er wird nach vollen Tagen oder Wochen bemessen.

**Vierter Abschnitt****Die Jugendstrafe**

## § 17

**Form und Voraussetzungen**

(1) Die Jugendstrafe ist Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt.

(2) Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.

## § 18

**Dauer der Jugendstrafe**

(1) Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre. Handelt es sich bei der Tat um ein Verbrechen, für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, so ist das Höchstmaß zehn Jahre. Die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht.

(2) Die Jugendstrafe ist so zu bemessen, daß die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist.

## § 19

**Jugendstrafe von unbestimmter Dauer**

(1) Der Richter verhängt Jugendstrafe von unbestimmter Dauer, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, eine Jugendstrafe von höchstens vier Jahren geboten ist und sich nicht voraussehen läßt, welche Zeit erforderlich ist, um den Jugendlichen durch den Strafvollzug zu einem rechtschaffenen Lebenswandel zu erziehen.

(2) Das Höchstmaß der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer beträgt vier Jahre. Der Richter kann ein geringeres Höchstmaß bestimmen oder das

Mindestmaß (§ 18 Abs. 1) erhöhen. Der Unterschied zwischen dem Mindest- und dem Höchstmaß soll nicht weniger als zwei Jahre betragen.

(3) Die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer wird nach den für das Vollstreckungsverfahren geltenden Vorschriften (§ 89 Abs. 3 und 4) in eine bestimmte Jugendstrafe umgewandelt, sobald der Jugendliche aus dem Strafvollzug entlassen wird.

### Fünfter Abschnitt Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung

#### § 20

(weggefallen)

#### § 21

#### Strafaussetzung

(1) Bei der Verurteilung zu einer bestimmten Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr kann der Richter die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtsschaffenden Lebenswandel führen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Jugendlichen, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

(2) Der Richter kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren bestimmten Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Jugendlichen vorliegen.

(3) Die Strafaussetzung kann nicht auf einen Teil der Jugendstrafe beschränkt werden. Sie wird durch eine Anrechnung von Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung nicht ausgeschlossen.

#### § 22

#### Bewährungszeit

(1) Der Richter bestimmt die Dauer der Bewährungszeit. Sie darf drei Jahre nicht überschreiten und zwei Jahre nicht unterschreiten.

(2) Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe. Sie kann nachträglich bis auf ein Jahr verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf vier Jahre verlängert werden. In den Fällen des § 21 Abs. 2 darf die Bewährungszeit jedoch nur bis auf zwei Jahre verkürzt werden.

(3) Während der Bewährungszeit ruht die Verjähmung der Vollstreckung der Jugendstrafe.

#### § 23

#### Bewährungsauflagen

(1) Der Richter soll für die Dauer der Bewährungszeit die Lebensführung des Jugendlichen durch Auflagen beeinflussen, die eine umfassende erzieherische Einwirkung gewährleisten. Zu diesem Zweck soll er dem Jugendlichen Weisungen erteilen (§ 10) oder besondere Pflichten auferlegen (§ 15). Diese Anordnungen kann er auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben.

(2) Macht der Jugendliche Zusagen für seine künftige Lebensführung oder er bietet er sich zu angemessenen Leistungen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, so sieht der Richter in der Regel von entsprechenden Auflagen vorläufig ab, wenn die Erfüllung der Zusagen oder des Anerbietens zu erwarten ist.

#### § 24

#### Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe

(1) Der Richter unterstellt den Jugendlichen für die Dauer der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers. Er kann ihn auch einem ehrenamtlichen Bewährungshelfer unterstellen, wenn dies aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint.

(2) Der Bewährungshelfer steht dem Jugendlichen helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Richter die Erfüllung der Auflagen, Zusagen und Anerbieten. Der Bewährungshelfer soll die Erziehung des Jugendlichen fördern und möglichst mit dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenwirken. Er hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Jugendlichen. Er kann von dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule, dem Lehrherrn oder dem sonstigen Leiter der Berufsausbildung Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen verlangen.

#### § 25

#### Bestellung und Pflichten des Bewährungshelfers

Der Bewährungshelfer wird vom Richter bestellt. Der Richter kann ihm für seine Tätigkeit nach § 24 Abs. 2 Anweisungen erteilen. Der Bewährungshelfer berichtet über die Lebensführung des Jugendlichen in Zeitabständen, die der Richter bestimmt. Größliche oder beharrliche Verstöße gegen Bewährungsauflagen teilt er dem Richter mit.

#### § 26

#### Widerruf der Strafaussetzung

(1) Der Richter widerruft die Aussetzung der Jugendstrafe, wenn der Jugendliche

1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht,
2. gegen Bewährungsauflagen gröblich oder beharrlich verstößt oder
3. sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht

und dadurch zeigt, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat.

(2) Der Richter sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht, die Bewährungszeit zu verlängern (§ 22 Abs. 2) oder weitere Bewährungsauflagen zu erteilen (§ 23).

(3) Leistungen, die der Jugendliche zur Erfüllung von Bewährungsaufgaben (§ 23 Abs. 1), Anerbieten oder Zusagen (§ 23 Abs. 2) erbracht hat, werden nicht erstattet. Der Richter kann jedoch, wenn er die Strafaussetzung widerruft, solche Leistungen auf die Jugendstrafe anrechnen.

#### § 26 a

#### Erlaß der Jugendstrafe

Widerruft der Richter die Strafaussetzung nicht, so erläßt er die Jugendstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit. § 26 Abs. 3 Satz 1 ist anzuwenden.

#### Sechster Abschnitt

#### Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe

#### § 27

#### Voraussetzungen

Kann nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, daß eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann der Richter die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen.

#### § 28

#### Bewährungszeit

(1) Die Bewährungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten und ein Jahr nicht unterschreiten.

(2) Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft des Urteils, in dem die Schuld des Jugendlichen festgestellt wird. Sie kann nachträglich bis auf ein Jahr verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf zwei Jahre verlängert werden.

#### § 29

#### Bewährungsaufsicht

Der Jugendliche wird für die Dauer der Bewährungszeit unter Bewährungsaufsicht gestellt. Die §§ 23 bis 25 sind anzuwenden.

#### § 30

#### Verhängung der Jugendstrafe; Tilgung des Schuldspruchs

(1) Stellt sich vor allem durch schlechte Führung des Jugendlichen während der Bewährungszeit heraus, daß die in dem Schuldspruch mißbilligte Tat auf schädliche Neigungen von einem Umfang zurückzuführen ist, daß eine Jugendstrafe erforderlich ist, so erkennt der Richter auf die Strafe, die er im Zeitpunkt des Schuldspruchs bei sicherer Beurteilung der schädlichen Neigungen des Jugendlichen ausgesprochen hätte. Eine Aussetzung dieser Strafe nach § 21 ist unzulässig.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nach Ablauf der Bewährungszeit nicht vor, so wird der Schuldspruch getilgt.

#### Siebenter Abschnitt

#### Mehrere Straftaten

#### § 31

#### Mehrere Straftaten eines Jugendlichen

(1) Auch wenn ein Jugendlicher mehrere Straftaten begangen hat, setzt der Richter nur einheitlich Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe fest. Soweit es dieses Gesetz zuläßt (§ 8), können ungleichartige Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nebeneinander angeordnet oder Maßnahmen mit der Strafe verbunden werden. Die gesetzlichen Höchstgrenzen des Jugendarrestes und der Jugendstrafe dürfen nicht überschritten werden.

(2) Ist gegen den Jugendlichen wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig die Schuld festgestellt oder eine Erziehungsmaßregel, ein Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe festgesetzt worden, aber noch nicht vollständig ausgeführt, verbüßt oder sonst erledigt, so wird unter Einbeziehung des Urteils in gleicher Weise nur einheitlich auf Maßnahmen oder Jugendstrafe erkannt. Die Anrechnung bereits verbüßten Jugendarrestes steht im Ermessen des Richters, wenn er auf Jugendstrafe erkennt.

(3) Ist es aus erzieherischen Gründen zweckmäßig, so kann der Richter davon absehen, schon abgeurteilte Straftaten in die neue Entscheidung einzubeziehen. Dabei kann er Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel für erledigt erklären, wenn er auf Jugendstrafe erkennt.

#### § 32

#### Mehrere Straftaten in verschiedenen Alters- und Reifestufen

Für mehrere Straftaten, die gleichzeitig abgeurteilt werden und auf die teils Jugendstrafrecht und teils allgemeines Strafrecht anzuwenden wäre, gilt einheitlich das Jugendstrafrecht, wenn das Schwergewicht bei den Straftaten liegt, die nach Jugendstrafrecht zu beurteilen wären. Ist dies nicht der Fall, so ist einheitlich das allgemeine Strafrecht anzuwenden.

#### Zweites Hauptstück

#### Jugendgerichtsverfassung und Jugendstraßverfahren

#### Erster Abschnitt

#### Jugendgerichtsverfassung

#### § 33\*)

#### Jugendgerichte

(1) Über Verfehlungen Jugendlicher entscheiden die Jugendgerichte.

\*) Soweit § 33 Abs. 4 Ermächtigungen der obersten Landesbehörden zum Erlaß von Rechtsverordnungen vorsieht, sind die Landesregierungen zum Erlaß dieser Rechtsverordnungen ermächtigt. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen auf oberste Landesbehörden übertragen (Gesetz über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960, Bundesgesetzbl. I S. 481).

(2) Jugendgerichte sind der Amtsrichter als Jugendrichter, das Schöffengericht (Jugendschöffengericht) und die Strafkammer (Jugendkammer).

(3) In der Hauptverhandlung ist das Jugendschöffengericht mit dem Jugendrichter als Vorsitzendem und zwei Jugendschöffen, die Jugendkammer mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt. Als Jugendschöffen sollen zu jeder Hauptverhandlung ein Mann und eine Frau herangezogen werden.

(4) Die Landesjustizverwaltung kann einen Amtsrichter zum Jugendrichter für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte bestellen (Bezirksjugendrichter). Sie kann auch bei einem Amtsgericht ein gemeinsames Jugendschöffengericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte einrichten.

#### § 34

##### Aufgaben des Jugendrichters

(1) Dem Jugendrichter obliegen alle Aufgaben, die ein Amtsrichter im Strafverfahren hat.

(2) Der Jugendrichter soll nach Möglichkeit zugleich auch Vormundschaftsrichter sein. Ist dies nicht durchführbar, so sollen ihm für die Minderjährigen über vierzehn Jahre die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben übertragen werden. Aus besonderen Gründen, namentlich wenn der Jugendrichter für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte bestellt ist, kann hiervon abgewichen werden.

(3) Vormundschaftsrichterliche Erziehungsaufgaben sind

1. die Unterstützung der Eltern, des Vormundes und des Pflegers durch geeignete Maßregeln (§ 1631 Abs. 2, §§ 1800, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuches),
2. die Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Minderjährigen (§§ 1666, 1838, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuches),
3. die Entscheidungen, welche die Erziehungsbeistandschaft und die Fürsorgeerziehung betreffen.

#### § 35

##### Jugendschöffen

(1) Die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendwohlfahrtsausschusses für die Dauer von zwei Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuß gewählt. Dieser soll eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen wählen.

(2) Der Jugendwohlfahrtsausschuß soll ebenso viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und -hilfsschöffen benötigt werden. Die Vorgesprochenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendberufshilfe erfahren sein.

(3) Die Vorschlagsliste des Jugendwohlfahrtsausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36

des Gerichtsverfassungsgesetzes. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Vorschlagsliste ist im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

(4) Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste des Jugendwohlfahrtsausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffen und -hilfsschöffen führt der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuß.

(5) Die Jugendschöffen werden in besondere für Männer und Frauen getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen.

#### § 36

##### Jugendstaatsanwalt

Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, werden Jugendstaatsanwälte bestellt.

#### § 37

##### Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte

Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendberufshilfe erfahren sein.

#### § 38

##### Jugendgerichtshilfe

(1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.

(2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, daß der Jugendliche Weisungen und besonderen Pflichten nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilen sie dem Richter mit. Während der Bewährungszeit arbeiten sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

(3) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Bei Übertretungen kann von der Heranziehung der Jugendgerichtshilfe abgesehen werden, wenn ihre Mitwirkung für die sachgemäße Durchführung des Verfahrens entbehrlich ist. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören.

## Zweiter Abschnitt

## Zuständigkeit

## § 39

**Sachliche Zuständigkeit des Jugendrichters**

(1) Der Jugendrichter ist zuständig für Verfehlungen Jugendlicher, wenn nur Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel, nach diesem Gesetz zulässige Nebenstrafen und Nebenfolgen oder die Entziehung der Fahrerlaubnis zu erwarten sind und der Staatsanwalt Anklage beim Einzelrichter erhebt. § 209 Abs. 2 und 3 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

(2) Der Jugendrichter darf auf Jugendstrafe von mehr als einem Jahr oder von unbestimmter Dauer nicht erkennen.

## § 40

**Sachliche Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts**

(1) Das Jugendschöffengericht ist zuständig für alle Verfehlungen, die nicht zur Zuständigkeit eines anderen Jugendgerichts gehören. § 209 Abs. 2 und 3 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

(2) Das Jugendschöffengericht kann bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens von Amts wegen die Entscheidung der Jugendkammer darüber herbeiführen, ob sie eine Sache wegen ihres besonderen Umfangs übernehmen will.

(3) Vor Erlass des Übernahmebeschlusses fordert der Vorsitzende der Jugendkammer den Angeschuldigten auf, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung oder eine Voruntersuchung (§ 178 der Strafprozeßordnung) beantragen will.

(4) Der Beschluß, durch den die Jugendkammer die Sache übernimmt oder die Übernahme ablehnt, ist nicht anfechtbar. Der Übernahmebeschluß ist mit dem Eröffnungsbeschluß zu verbinden.

## § 41

**Sachliche Zuständigkeit der Jugendkammer**

(1) Die Jugendkammer ist als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges zuständig in Sachen,

1. die nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören und
2. die sie nach Vorlage durch das Jugendschöffengericht wegen ihres besonderen Umfangs übernimmt (§ 40 Abs. 2).

(2) Die Jugendkammer ist außerdem zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts. Sie trifft auch die in § 73 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Entscheidungen.

## § 42

**Örtliche Zuständigkeit**

(1) Neben dem Richter, der nach dem allgemeinen Verfahrensrecht oder nach besonderen Vorschriften zuständig ist, sind zuständig

1. der Richter, dem die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben für den Beschuldigten obliegen,
2. der Richter, in dessen Bezirk sich der auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage aufhält,
3. solange der Beschuldigte eine Jugendstrafe noch nicht vollständig verbüßt hat, der Richter, dem die Aufgaben des Vollstreckungsleiters obliegen.

(2) Der Staatsanwalt soll die Anklage nach Möglichkeit vor dem Richter erheben, dem die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben obliegen, solange aber der Beschuldigte eine Jugendstrafe noch nicht vollständig verbüßt hat, vor dem Richter, dem die Aufgaben des Vollstreckungsleiters obliegen.

(3) Wechselt der Angeklagte seinen Aufenthalt, so kann der Richter das Verfahren mit Zustimmung des Staatsanwalts an den Richter abgeben, in dessen Bezirk sich der Angeklagte aufhält. Hat der Richter, an den das Verfahren abgegeben worden ist, gegen die Übernahme Bedenken, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht.

## Dritter Abschnitt

## Jugendstrafverfahren

**Erster Unterabschnitt****Das Vorverfahren**

## § 43

**Umfang der Ermittlungen**

(1) Nach Einleitung des Verfahrens sollen so bald wie möglich die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände ermittelt werden, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können. Der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter, die Schule und der Lehrherr oder der sonstige Leiter der Berufsausbildung sollen, soweit möglich, gehört werden. Die Anhörung des Lehrherrn oder Ausbildungsleiters unterbleibt, wenn der Jugendliche davon unerwünschte Nachteile, namentlich den Verlust seines Arbeitsplatzes, zu besorgen hätte. § 38 Abs. 3 ist zu beachten.

(2) Bei Fürsorgezöglingen erhält die Fürsorgeerziehungsbehörde Gelegenheit zur Äußerung.

(3) Soweit erforderlich, ist eine Untersuchung des Beschuldigten, namentlich zur Feststellung seines Entwicklungsstandes oder anderer für das Verfahren wesentlicher Eigenschaften, herbeizuführen. Nach Möglichkeit soll ein zur kriminalbiologischen Untersuchung von Jugendlichen befähigter Sachverständiger mit der Durchführung der Anordnung beauftragt werden.

## § 44

**Vernehmung des Beschuldigten**

Ist Jugendstrafe zu erwarten, so soll der Staatsanwalt oder der Vorsitzende des Jugendgerichts den Beschuldigten vernehmen, ehe die Anklage erhoben wird.

## § 45

**Absehen von der Verfolgung**

(1) Hält der Staatsanwalt eine Ahndung durch Urteil für entbehrlich, so kann er bei dem Jugendrichter anregen, dem geständigen Beschuldigten eine Arbeitsauflage zu machen, ihm besondere Pflichten aufzuerlegen, die Teilnahme an einem polizeilichen Verkehrsunterricht anzuordnen oder eine Ermahnung auszusprechen. § 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 sind nicht anzuwenden. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so hat der Staatsanwalt von der Verfolgung abzusehen.

(2) Der Staatsanwalt kann ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, wenn

1. eine erzieherische Maßnahme, die eine Ahndung durch den Richter entbehrlich macht, bereits angeordnet ist oder
2. die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozeßordnung vorliegen.

## § 46

**Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen**

Der Staatsanwalt soll das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen in der Anklageschrift (§ 200 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) so darstellen, daß die Kenntnisaufnahme durch den Beschuldigten möglichst keine Nachteile für seine Erziehung verursacht.

**Zweiter Unterabschnitt****Das Hauptverfahren**

## § 47

**Einstellung des Verfahrens durch den Richter**

(1) Ist die Anklage eingereicht, so kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn

1. er eine Ahndung für entbehrlich hält und gegen den geständigen Angeklagten eine in § 45 Abs. 1 bezeichnete Maßnahme anordnet,
2. die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 vorliegen oder
3. der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

(2) Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts. Der Einstellungsbeschluß kann auch in der Hauptverhandlung ergehen. Er wird mit Gründen versehen und ist nicht anfechtbar. Die Gründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.

(3) Wegen derselben Tat kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel von neuem Anklage erhoben werden.

## § 48

**Nichtöffentlichkeit**

(1) Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Entscheidungen ist nicht öffentlich.

(2) Neben den am Verfahren Beteiligten ist dem Verletzten, den Beamten der Kriminalpolizei und, falls der Angeklagte unter Bewährungsaufsicht steht oder für ihn ein Erziehungsbeistand bestellt ist, dem Helfer und dem Erziehungsbeistand die Anwesenheit gestattet. Andere Personen kann der Vorsitzende aus besonderen Gründen, namentlich zu Ausbildungszwecken, zulassen.

(3) Sind in dem Verfahren auch Heranwachsende oder Erwachsene angeklagt, so ist die Verhandlung öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Erziehung jugendlicher Angeklagter geboten ist.

## § 49

**Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen**

(1) Im Verfahren vor dem Jugendrichter werden Zeugen nur vereidigt, wenn es der Richter wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig hält. Von der Vereidigung von Sachverständigen kann der Jugendrichter in jedem Falle absehen.

(2) Sind in dem Verfahren auch Heranwachsende oder Erwachsene angeklagt, so ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

## § 50

**Anwesenheit in der Hauptverhandlung**

(1) Die Hauptverhandlung kann nur dann ohne den Angeklagten stattfinden, wenn dies im allgemeinen Verfahren zulässig wäre, besondere Gründe dafür vorliegen und der Staatsanwalt zustimmt.

(2) Der Vorsitzende soll auch die Ladung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters anordnen. Die Vorschriften über die Ladung, die Folgen des Ausbleibens und die Gebühren von Zeugen gelten entsprechend.

(3) Dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. Er erhält auf Verlangen das Wort.

## § 51

**Zeitweilige Ausschließung von Beteiligten**

(1) Der Vorsitzende soll den Angeklagten für die Dauer solcher Erörterungen von der Verhandlung ausschließen, aus denen Nachteile für die Erziehung entstehen können. Er hat ihn von dem, was in seiner Abwesenheit verhandelt worden ist, zu unterrichten, soweit es für seine Verteidigung erforderlich ist.

(2) Der Vorsitzende soll auch Angehörige, den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertreter des Angeklagten von der Verhandlung ausschließen, soweit gegen ihre Anwesenheit Bedenken bestehen.

## § 52

**Berücksichtigung von Untersuchungshaft  
bei Jugendarrest und Jugendstrafe**

(1) Wird auf Jugendarrest erkannt und ist dessen Zweck durch Untersuchungshaft oder eine andere wegen der Tat erlittene Freiheitsentziehung ganz oder teilweise erreicht, so kann der Richter im Urteil aussprechen, daß oder wie weit der Jugendarrest nicht vollstreckt wird.

(2) Der Richter soll erlittene Untersuchungshaft auf Jugendstrafe nur anrechnen, soweit sich ihr Vollzug erzieherisch günstig ausgewirkt hat oder die Versagung der Anrechnung auch bei Berücksichtigung der Erziehungsaufgabe des Strafvollzugs eine unbillige Härte wäre.

(3) Wird auf Jugendstrafe von unbestimmter Dauer Untersuchungshaft angerechnet, so hat der Richter zugleich zu bestimmen, wie weit sich die Anrechnung auf das Mindest- und das Höchstmaß der Strafe auswirkt. Dabei ist mindestens ein Viertel der Untersuchungshaft auf das Mindestmaß anzurechnen.

## § 53

**Überweisung an den Vormundschaftsrichter**

Der Richter kann dem Vormundschaftsrichter im Urteil die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßnahmen überlassen, wenn er nicht auf Jugendstrafe erkennt. Der Vormundschaftsrichter muß dann eine Erziehungsmaßregel anordnen, soweit sich nicht die Umstände, die für das Urteil maßgebend waren, verändert haben.

## § 54

**Urteilsgründe**

(1) Wird der Angeklagte schuldig gesprochen, so wird in den Urteilsgründen auch ausgeführt, welche Umstände für seine Bestrafung, für die angeordneten Maßnahmen, für die Überlassung ihrer Auswahl und Anordnung an den Vormundschaftsrichter oder für das Absehen von Zuchtmitteln und Strafe bestimmend waren. Dabei soll namentlich die seelische, geistige und körperliche Eigenart des Angeklagten berücksichtigt werden.

(2) Die Urteilsgründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.

**Dritter Unterabschnitt  
Rechtsmittelverfahren**

## § 55

**Anfechtung von Entscheidungen**

(1) Eine Entscheidung, in der lediglich Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel angeordnet oder die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßnahmen dem Vormundschaftsrichter überlassen sind, kann nicht wegen des Umfangs der Maßnahmen und nicht deshalb angefochten werden, weil andere oder weitere Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel hät-

ten angeordnet werden sollen oder weil die Auswahl und Anordnung der Erziehungsmaßnahmen dem Vormundschaftsrichter überlassen worden sind. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Entscheidung Fürsorgeerziehung angeordnet hat.

(2) Wer eine zulässige Berufung eingelegt hat, kann gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen. Hat der Angeklagte, der Erziehungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter eine zulässige Berufung eingelegt, so steht gegen das Berufungsurteil keinem von ihnen das Rechtsmittel der Revision zu.

## § 56

**Teilvollstreckung einer Einheitsstrafe**

(1) Ist ein Angeklagter wegen mehrerer Straftaten zu einer Einheitsstrafe verurteilt worden, so kann das Rechtsmittelgericht vor der Hauptverhandlung das Urteil für einen Teil der Strafe als vollstreckbar erklären, wenn die Schuldfeststellungen bei einer Straftat oder bei mehreren Straftaten nicht beanstandet worden sind. Die Anordnung ist nur zulässig, wenn sie dem wohlverstandenen Interesse des Angeklagten entspricht. Der Teil der Strafe darf nicht über die Strafe hinausgehen, die einer Verurteilung wegen der Straftaten entspricht, bei denen die Schuldfeststellungen nicht beanstandet worden sind.

(2) Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

**Vierter Unterabschnitt****Verfahren  
bei Aussetzung der Jugendstrafe  
zur Bewährung**

## § 57

**Entscheidung über die Aussetzung**

(1) Die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung wird im Urteil oder, solange der Strafvollzug noch nicht begonnen hat, nachträglich durch Beschluß angeordnet. Für den nachträglichen Beschluß ist der Richter zuständig, der in der Sache im ersten Rechtszuge erkannt hat; der Staatsanwalt und der Jugendliche sind zu hören.

(2) Hat der Richter die Aussetzung im Urteil abgelehnt, so ist ihre nachträgliche Anordnung nur zulässig, wenn seit Erlass des Urteils Umstände hervorgetreten sind, die allein oder in Verbindung mit den bereits bekannten Umständen eine Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung rechtfertigen.

(3) Kommen Bewährungsauflagen (§ 23) in Betracht, so ist der Jugendliche in geeigneten Fällen zu befragen, ob er Zusagen für seine künftige Lebensführung macht oder sich zu Leistungen erbietet, die der Genußnahme für das begangene Unrecht dienen. Kommt die Weisung in Betracht, sich einer heilerzieherischen Behandlung zu unterziehen, so ist der Jugendliche, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, zu befragen, ob er hierzu seine Einwilligung gibt.

(4) § 260 Abs. 4 Satz 2, § 263 Abs. 4 und § 267 Abs. 3 Satz 3 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

#### § 58

##### Weitere Entscheidungen

(1) Entscheidungen, die infolge der Aussetzung erforderlich werden (§§ 22, 23, 26, 26 a), trifft der Richter durch Beschluß. Der Staatsanwalt, der Jugendliche und der Bewährungshelfer sind zu hören. Der Beschluß ist zu begründen.

(2) Zuständig ist der Richter, der die Aussetzung angeordnet hat. Er kann die Entscheidungen ganz oder teilweise dem Jugendrichter übertragen, in dessen Bezirk sich der Jugendliche aufhält. § 42 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 59

##### Anfechtung

(1) Gegen eine Entscheidung, durch welche die Aussetzung der Jugendstrafe angeordnet oder abgelehnt wird, ist, wenn sie für sich allein angefochten wird, sofortige Beschwerde zulässig. Das gleiche gilt, wenn ein Urteil nur deshalb angefochten wird, weil die Strafe nicht ausgesetzt worden ist.

(2) Gegen eine Entscheidung über die Dauer der Bewährungszeit (§ 22) oder über Bewährungsauflagen (§ 23) ist Beschwerde zulässig. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die Bewährungszeit nachträglich verlängert worden oder eine getroffene Anordnung gesetzwidrig ist.

(3) Gegen den Widerruf der Aussetzung der Jugendstrafe (§ 26 Abs. 1) ist sofortige Beschwerde zulässig.

(4) Der Beschluß über den Straferlaß (§ 26 a) ist nicht anfechtbar.

(5) Wird gegen ein Urteil eine zulässige Revision und gegen eine Entscheidung, die sich auf eine in dem Urteil angeordnete Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung bezieht, Beschwerde eingelegt, so ist das Revisionsgericht auch zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig.

#### § 60

##### Bewährungsplan

(1) Rechtskräftig angeordnete Bewährungsauflagen stellt der Vorsitzende in einem Bewährungsplan zusammen. Er händigt ihn dem Jugendlichen aus und belehrt ihn zugleich über die Bedeutung der Aussetzung, die Bewährungszeit und die Bewährungsaufgaben sowie über die Möglichkeit des Widerrufs der Aussetzung. Zugleich ist ihm aufzugeben, jeden Wechsel seines Aufenthalts oder Arbeitsplatzes während der Bewährungszeit anzuzeigen. Auch bei nachträglichen Änderungen des Bewährungsplans ist der Jugendliche über den wesentlichen Inhalt zu belehren.

(2) Der Name des Bewährungshelfers wird in den Bewährungsplan eingetragen.

(3) Der Jugendliche soll durch seine Unterschrift bestätigen, daß er den Bewährungsplan gelesen hat,

und versprechen, daß er den Bewährungsaufgaben nachkommen will. Auch der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter sollen den Bewährungsplan unterzeichnen.

#### § 61

##### Haftbefehl

(1) Kommt ein Widerruf der Aussetzung in Betracht, so kann der Richter, um sich der Person des Jugendlichen zu versichern, vorläufige Maßnahmen treffen, notfalls einen Haftbefehl erlassen.

(2) Die auf Grund eines Haftbefehls nach Absatz 1 erlittene Haft wird auf die zu vollstreckende Jugendstrafe angerechnet. Die §§ 114 bis 115 a der Strafprozeßordnung gelten sinngemäß.

#### Fünfter Unterabschnitt

##### Verfahren bei Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe

#### § 62

##### Entscheidungen

(1) Entscheidungen nach den §§ 27 und 30 ergehen auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil. Für die Entscheidung über die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gelten § 263 Abs. 4 und § 267 Abs. 3 Satz 3 der Strafprozeßordnung sinngemäß.

(2) Mit Zustimmung des Staatsanwalts kann die Tilgung des Schuldspruchs nach Ablauf der Bewährungszeit auch ohne Hauptverhandlung durch Beschluß angeordnet werden.

(3) Ergibt eine während der Bewährungszeit durchgeführte Hauptverhandlung nicht, daß eine Jugendstrafe erforderlich ist (§ 30 Abs. 1), so ergeht der Beschluß, daß die Entscheidung über die Verhängung der Strafe ausgesetzt bleibt.

(4) Für die übrigen Entscheidungen, die infolge einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe erforderlich werden, gilt § 58 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sinngemäß.

#### § 63

##### Anfechtung

(1) Ein Beschluß, durch den der Schuldspruch nach Ablauf der Bewährungszeit getilgt wird (§ 62 Abs. 2) oder die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe ausgesetzt bleibt (§ 62 Abs. 3), ist nicht anfechtbar.

(2) Im übrigen gilt § 59 Abs. 2 und 5 sinngemäß.

#### § 64

##### Bewährungsplan

§ 60 gilt sinngemäß. Der Jugendliche ist über die Bedeutung der Aussetzung, die Bewährungszeit und die Bewährungsaufgaben sowie darüber zu belehren, daß er die Festsetzung einer Jugendstrafe zu erwarten habe, wenn er sich während der Bewährungszeit schlecht führe.

## Sechster Unterabschnitt Ergänzende Entscheidungen

### § 65

#### Nachträgliche Entscheidungen über Weisungen und Pflichten

(1) Nachträgliche Entscheidungen, die sich auf Weisungen (§ 11) oder besondere Pflichten (§ 15 Abs. 3) beziehen, trifft der Richter des ersten Rechtzuges nach Anhören des Staatsanwalts und des Jugendlichen durch Beschluß. Er kann das Verfahren an den Jugendrichter abgeben, in dessen Bezirk sich der Jugendliche aufhält, wenn dieser seinen Aufenthalt gewechselt hat. § 42 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Hat der Richter die Änderung von Weisungen abgelehnt, so ist der Beschluß nicht anfechtbar. Hat er Jugendarrest verhängt, so ist gegen den Beschluß sofortige Beschwerde zulässig. Diese hat aufschiebende Wirkung.

### § 66

#### Ergänzung rechtskräftiger Entscheidungen bei mehrfacher Verurteilung

(1) Ist die einheitliche Festsetzung von Maßnahmen oder Jugendstrafe (§ 31) unterblieben und sind die durch die rechtskräftigen Entscheidungen erkannten Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Strafen noch nicht vollständig ausgeführt, verbüßt oder sonst erledigt, so trifft der Richter eine solche Entscheidung nachträglich. Dies gilt nicht, soweit der Richter nach § 31 Abs. 3 von der Einbeziehung rechtskräftig abgeurteilter Straftaten abgesehen hatte.

(2) Die Entscheidung ergeht auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil, wenn der Staatsanwalt es beantragt oder der Vorsitzende es für angemessen hält. Wird keine Hauptverhandlung durchgeführt, so entscheidet der Richter durch Beschluß. Für die Zuständigkeit und das Beschlußverfahren gilt dasselbe wie für die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe nach den allgemeinen Vorschriften. Ist eine Jugendstrafe teilweise verbüßt, so ist der Richter zuständig, dem die Aufgaben des Vollstreckungsleiters obliegen.

## Siebenter Unterabschnitt Gemeinsame Verfahrensvorschriften

### § 67

#### Stellung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters

(1) Soweit der Beschuldigte ein Recht darauf hat, gehört zu werden, Fragen und Anträge zu stellen oder bei Untersuchungshandlungen anwesend zu sein, steht dieses Recht auch dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter zu.

(2) Ist eine Mitteilung an den Beschuldigten vorgeschrieben, so soll die entsprechende Mitteilung an den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertreter gerichtet werden.

(3) Die Rechte des gesetzlichen Vertreters zur Wahl eines Verteidigers und zur Einlegung von Rechtsbehelfen stehen auch dem Erziehungsberechtigten zu.

(4) Der Richter kann diese Rechte dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter entziehen, soweit sie verdächtig sind, an der Verfehlung des Beschuldigten beteiligt zu sein, oder soweit sie wegen einer Beteiligung verurteilt sind. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 bei dem Erziehungsberechtigten oder dem gesetzlichen Vertreter vor, so kann der Richter die Entziehung gegen beide aussprechen, wenn ein Mißbrauch der Rechte zu befürchten ist. Stehen dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter ihre Rechte nicht mehr zu, so bestellt der Vormundschaftsrichter einen Pfleger zur Wahrnehmung der Interessen des Beschuldigten im anhängigen Strafverfahren. Die Hauptverhandlung wird bis zur Bestellung des Pflegers ausgesetzt.

(5) Sind mehrere erziehungsberechtigt, so kann jeder von ihnen die in diesem Gesetz bestimmten Rechte des Erziehungsberechtigten ausüben. In der Hauptverhandlung oder in einer sonstigen Verhandlung vor dem Richter wird der abwesende Erziehungsberechtigte als durch den anwesenden vertreten angesehen. Sind Mitteilungen oder Ladungen vorgeschrieben, so genügt es, wenn sie an einen Erziehungsberechtigten gerichtet werden.

### § 68

#### Notwendige Verteidigung

Der Vorsitzende bestellt dem Beschuldigten einen Verteidiger, wenn

1. einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen wäre,
2. dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter ihre Rechte nach diesem Gesetz entzogen sind oder
3. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Entwicklungsstand des Beschuldigten (§ 73) seine Unterbringung in einer Anstalt in Frage kommt.

### § 69

#### Beistand

(1) Der Vorsitzende kann dem Beschuldigten in jeder Lage des Verfahrens einen Beistand bestellen, wenn kein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt.

(2) Der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter dürfen nicht zum Beistand bestellt werden, wenn hierdurch ein Nachteil für die Erziehung zu erwarten wäre.

(3) Dem Beistand kann Akteneinsicht gewährt werden. Im übrigen hat er bei dem Schlußgehör (§ 169b der Strafprozeßordnung) und in der Hauptverhandlung die Rechte eines Verteidigers.

## § 70

**Mitteilungen**

Vormundschaftsrichter und Jugendgerichtshilfe, in geeigneten Fällen auch die Schule, werden von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet. Sie benachrichtigen den Staatsanwalt, wenn ihnen bekannt wird, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist.

## § 71

**Vorläufige Anordnungen über die Erziehung**

(1) Bis zur Rechtskraft des Urteils kann der Richter vorläufige Anordnungen über die Erziehung des Jugendlichen treffen. Die Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung ist nicht zulässig.

(2) Ist Jugendstrafe zu erwarten, so kann der Richter auch die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Erziehungsheim anordnen, wenn dies geboten ist, um einem Mißbrauch der Freiheit zu neuen Straftaten entgegenzuwirken oder um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung zu bewahren. Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 115 a, 117 bis 118 b, 120, 125 und 126 der Strafprozeßordnung sinngemäß.

## § 72

**Untersuchungshaft**

(1) Untersuchungshaft darf nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann.

(2) Über die Vollstreckung eines Haftbefehls und über die Maßnahmen zur Abwendung seiner Vollstreckung entscheidet der Richter, der den Haftbefehl erlassen hat, in dringenden Fällen der Jugendrichter, in dessen Bezirk die Untersuchungshaft vollzogen werden mußte.

(3) Unter denselben Voraussetzungen, unter denen ein Haftbefehl erlassen werden kann, kann auch die einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim (§ 71 Abs. 2) angeordnet werden. In diesem Falle kann der Richter den Unterbringungsbefehl nachträglich durch einen Haftbefehl ersetzen, wenn sich dies als notwendig erweist.

(4) Befindet sich ein Jugendlicher in Untersuchungshaft, so ist das Verfahren mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.

(5) Die richterlichen Entscheidungen, welche die Untersuchungshaft betreffen, kann der zuständige Richter aus wichtigen Gründen sämtlich oder zum Teil einem anderen Jugendrichter übertragen.

## § 73

**Unterbringung zur Beobachtung**

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Entwicklungsstand des Beschuldigten kann der Richter nach Anhören eines Sachverständigen und des Verteidigers anordnen, daß der Beschuldigte in eine zur kriminalbiologischen Untersuchung jugendlicher geeignete Anstalt gebracht und dort beobachtet wird. Im vorbereitenden Verfahren ent-

scheidet der Richter, der für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.

(2) Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

## § 74

**Kosten und Auslagen**

Im Verfahren gegen einen Jugendlichen kann davon abgesehen werden, dem Angeklagten Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

**Achter Unterabschnitt****Jugendrichterliche Verfügung und vereinfachtes Jugendverfahren**

## § 75

**Jugendrichterliche Verfügung**

(1) Bei Übertretungen kann der Jugendrichter durch richterliche Verfügung eine Arbeits- oder eine Geldauflage anordnen, auf ein Fahrverbot erkennen oder die Einziehung oder eine Verwarnung aussprechen. Die Heranziehung der Jugendgerichtshilfe ist nicht erforderlich. Im übrigen gilt § 413 Abs. 1 bis 4 der Strafprozeßordnung sinngemäß.

(2) Der Jugendrichter kann das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 45 einstellen. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

(3) Kommt der Jugendliche einer Auflage schuldhaft nicht nach, so kann Jugendarrest bis zu vierzehn Tagen verhängt werden, wenn der Jugendliche über die Folgen schuldhafter Nichterfüllung in der Verfügung belehrt worden war. Die Anordnung steht einer jugendrichterlichen Verfügung gleich.

## § 76

**Voraussetzungen des vereinfachten Jugendverfahrens**

(1) Der Staatsanwalt kann bei dem Jugendrichter schriftlich oder mündlich beantragen, im vereinfachten Jugendverfahren zu entscheiden, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendrichter ausschließlich Weisungen erteilen, die Erziehungsbeistandschaft anordnen, Zuchtmittel verhängen oder auf ein Fahrverbot erkennen wird. Der Antrag des Staatsanwalts steht der Anklage gleich.

(2) Das vereinfachte Jugendverfahren ist mit Zustimmung des Staatsanwalts auch nach vorangegangener jugendrichterlicher Verfügung zulässig, wenn Einspruch eingelegt ist.

## § 77

**Ablehnung des Antrags**

(1) Der Jugendrichter lehnt die Entscheidung im vereinfachten Verfahren ab, wenn sich die Sache hierzu nicht eignet, namentlich wenn die Anordnung der Fürsorgeerziehung oder die Verhängung von Jugendstrafe wahrscheinlich oder eine umfang-

reiche Beweisaufnahme erforderlich ist. Der Beschluß kann bis zur Verkündung des Urteils ergehen. Er ist nicht anfechtbar.

(2) Lehnt der Jugendrichter die Entscheidung im vereinfachten Verfahren ab, so reicht der Staatsanwalt eine Anklageschrift ein.

#### § 78

##### Verfahren und Entscheidung

(1) Der Jugendrichter entscheidet im vereinfachten Jugendverfahren auf Grund einer mündlichen Verhandlung durch Urteil. Er darf auf Fürsorgeerziehung oder Jugendstrafe nicht erkennen.

(2) Der Staatsanwalt ist nicht verpflichtet, an der Verhandlung teilzunehmen. Nimmt er nicht teil, so bedarf es seiner Zustimmung zu einer Einstellung des Verfahrens in der Verhandlung oder zur Durchführung der Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nicht.

(3) Zur Vereinfachung, Beschleunigung und jugendgemäßen Gestaltung des Verfahrens darf von Verfahrensvorschriften abgewichen werden, soweit dadurch die Erforschung der Wahrheit nicht beeinträchtigt wird. Die Vorschriften über die Anwesenheit des Angeklagten (§ 50), die Stellung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters (§ 67) und die Mitteilung von Entscheidungen (§ 70) müssen beachtet werden.

#### Neunter Unterabschnitt

##### Ausschluß von Vorschriften des allgemeinen Verfahrensrechts

#### § 79

##### Strafbefehl und beschleunigtes Verfahren

(1) Gegen einen Jugendlichen darf kein Strafbefehl erlassen werden.

(2) Das beschleunigte Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts ist unzulässig.

#### § 80

##### Privatklage und Nebenklage

(1) Gegen einen Jugendlichen kann Privatklage nicht erhoben werden. Eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften durch Privatklage verfolgt werden kann, verfolgt der Staatsanwalt auch dann, wenn Gründe der Erziehung oder ein berechtigtes Interesse des Verletzten, das dem Erziehungszweck nicht entgegensteht, es erfordern.

(2) Gegen einen jugendlichen Privatkläger ist Widerklage zulässig. Auf Jugendstrafe darf nicht erkannt werden.

(3) Nebenklage ist unzulässig. Dies gilt auch, wenn eine staatliche Behörde die Rechte eines Nebenklägers hat.

#### § 81

##### Entschädigung des Verletzten

Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Entschädigung des Verletzten werden im Verfahren gegen einen Jugendlichen nicht angewendet.

### Drittes Hauptstück

#### Vollstreckung und Vollzug

##### Erster Abschnitt

##### Vollstreckung

#### Erster Unterabschnitt

##### Verfassung der Vollstreckung und Zuständigkeit

#### § 82

##### Vollstreckungsleiter

(1) Vollstreckungsleiter ist der Jugendrichter.

(2) Soweit Erziehungsbeistandschaft oder Fürsorgeerziehung angeordnet ist, richtet sich die weitere Zuständigkeit nach den Vorschriften über Jugendwohlfahrt.

#### § 83

##### Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren

Die Entscheidungen des Vollstreckungsleiters nach den §§ 86 bis 89 sind jugendrichterliche Entscheidungen. Sie können, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit sofortiger Beschwerde angefochten werden. Die §§ 67 bis 69 gelten sinngemäß.

#### § 84

##### Örtliche Zuständigkeit

(1) Der Jugendrichter leitet die Vollstreckung in allen Verfahren ein, in denen er selbst oder unter seinem Vorsitz das Jugendschöffengericht im ersten Rechtszuge erkannt hat.

(2) Soweit, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, die Entscheidung eines anderen Richters zu vollstrecken ist, steht die Einleitung der Vollstreckung dem Jugendrichter des Amtsgerichts zu, dem die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben obliegen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 führt der Jugendrichter die Vollstreckung durch, soweit § 85 nichts anderes bestimmt.

#### § 85\*)

##### Abgabe und Übergang der Vollstreckung

(1) Ist Jugendarrest zu vollstrecken, so gibt der zunächst zuständige Jugendrichter die Vollstreckung an den Jugendrichter ab, der nach § 90 Abs. 2 Satz 2 als Vollzugsleiter zuständig ist.

(2) Ist Jugendstrafe zu vollstrecken, so geht nach der Aufnahme des Verurteilten in die Jugendstraf-

\*) Soweit § 85 Abs. 2 Ermächtigungen der obersten Landesbehörden zum Erlass von Rechtsverordnungen vorsieht, sind die Landesregierungen zum Erlass dieser Rechtsverordnungen ermächtigt. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen auf oberste Landesbehörden übertragen (Gesetz über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960, Bundesgesetzbl. I S. 481).

anstalt die Vollstreckung auf den Jugendrichter eines in deren Nähe gelegenen Amtsgerichts über, den die Landesjustizverwaltung hierfür allgemein bestimmt hat.

(3) Aus wichtigen Gründen kann der Vollstreckungsleiter die Vollstreckung widerruflich an einen sonst nicht oder nicht mehr zuständigen Jugendrichter abgeben.

## **Zweiter Unterabschnitt**

### **Jugendarrest**

#### **§ 86**

#### **Umwandlung des Freizeitarrestes**

Der Vollstreckungsleiter kann Freizeitarrest in Kurzarrest umwandeln, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 nachträglich eingetreten sind.

#### **§ 87**

#### **Vollstreckung des Jugendarrestes**

(1) Die Vollstreckung des Jugendarrestes wird nicht zur Bewährung ausgesetzt.

(2) Für die Anrechnung von Untersuchungshaft auf Jugendarrest gilt § 450 der Strafprozeßordnung sinngemäß.

(3) Ist Jugendarrest teilweise verbüßt, so sieht der Vollstreckungsleiter von der Vollstreckung des Restes ab, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Von der Vollstreckung des Jugendarrestes kann er ganz absehen, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendarrest neben einer Strafe, die gegen den Verurteilten wegen einer anderen Tat verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, seinen erzieherischen Zweck nicht mehr erfüllen wird. Vor der Entscheidung hört der Vollstreckungsleiter nach Möglichkeit den erkennenden Richter und den Staatsanwalt.

(4) Die Vollstreckung des Jugendarrestes ist unzulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft ein Jahr verstrichen ist.

## **Dritter Unterabschnitt**

### **Jugendstrafe**

#### **§ 88**

#### **Entlassung zur Bewährung während der Vollstreckung einer bestimmten Jugendstrafe**

(1) Der Vollstreckungsleiter kann den zu einer bestimmten Jugendstrafe Verurteilten zur Bewährung entlassen, wenn dieser einen Teil der Strafe verbüßt hat und verantwortet werden kann zu erproben, ob er außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird.

(2) Vor Verbüßung von sechs Monaten darf die Entlassung zur Bewährung nur ausnahmsweise aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden.

Sie ist bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr nur zulässig, wenn der Verurteilte mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt hat.

(3) Der Vollstreckungsleiter entscheidet über die Entlassung auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhören des Staatsanwalts und des Vollzugsleiters. Dem Verurteilten ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben.

(4) Wird der Antrag auf Entlassung abgelehnt, so bestimmt der Vollstreckungsleiter eine Frist von höchstens sechs Monaten, vor deren Ablauf ein neuer Antrag nicht gestellt werden darf.

(5) Ordnet der Vollstreckungsleiter die Entlassung zur Bewährung an, so stellt er den Verurteilten unter Bewährungsaufsicht. § 22 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2 und die §§ 23 bis 26a gelten sinngemäß; an die Stelle des erkennenden Richters tritt der Vollstreckungsleiter. Auf das Verfahren und die Anfechtung von Entscheidungen sind die §§ 58, 59 Abs. 2 bis 4 und die §§ 60 und 61 entsprechend anzuwenden.

#### **§ 89**

#### **Entlassung während der Vollstreckung einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer**

(1) Der Vollstreckungsleiter entläßt den zu einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer Verurteilten zur Bewährung, wenn dieser das Mindestmaß seiner Strafe verbüßt hat und verantwortet werden kann zu erproben, ob er außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird.

(2) § 88 Abs. 3 bis 5 gilt sinngemäß.

(3) Zugleich mit der Anordnung der Entlassung wandelt der Vollstreckungsleiter die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer in der Weise in eine bestimmte um, daß für den Fall des Widerrufs der Entlassung eine Reststrafe zu vollstrecken ist. Diese beträgt mindestens drei Monate und höchstens ein Jahr. Sie darf zusammen mit dem bereits verbüßten Teil der Strafe das Höchstmaß der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer nicht überschreiten.

(4) Wenn es aus besonderen Gründen geboten erscheint, kann der Vollstreckungsleiter die Entlassung auch endgültig anordnen. Dabei wandelt er die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer in der Weise in eine bestimmte um, daß die Strafe im Zeitpunkt der Entlassung verbüßt ist.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Vollzug**

#### **§ 90**

#### **Jugendarrest**

(1) Der Vollzug des Jugendarrestes soll das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewußtsein bringen, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

(2) Der Jugendarrest wird in Jugendarrestanstalten oder Freizeitarresträumen der Landesjustizverwaltung vollzogen. Vollzugsleiter ist der Jugend-

richter am Ort des Vollzugs. An Fürsorgezöglingen, die sich in Heimerziehung befinden, kann der Vollstreckungsleiter im Einvernehmen mit der Fürsorgeerziehungsbehörde Jugendarrest in der Fürsorgeerziehungsanstalt vollziehen lassen.

(3) Im Freizeitarrest und im Kurzarrest bis zu zwei Tagen kann der Jugendliche vereinfachte Kost und hartes Lager erhalten.

(4) Der Kurzarrest von mehr als zwei Tagen und der Dauerarrest können durch strenge Tage verschärft werden, an denen der Jugendliche vereinfachte Kost und hartes Lager erhält.

#### § 91

##### Aufgabe des Jugendstrafvollzugs

(1) Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der Verurteilte dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen.

(2) Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit sind die Grundlagen dieser Erziehung. Die beruflichen Leistungen des Verurteilten sind zu fördern. Lehrwerkstätten sind einzurichten. Die seelsorgerische Betreuung wird gewährleistet.

(3) Um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden.

(4) Die Beamten müssen für die Erziehungsaufgabe des Vollzugs geeignet und ausgebildet sein.

#### § 92

##### Jugendstrafanstalten

(1) Die Jugendstrafe wird in Jugendstrafanstalten vollzogen.

(2) An einem Verurteilten, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich nicht für den Jugendstrafvollzug eignet, braucht die Strafe nicht in der Jugendstrafanstalt vollzogen zu werden. Jugendstrafe, die nicht in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird, wird nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogen. Hat der Verurteilte das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so soll Jugendstrafe nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogen werden.

(3) Über die Ausnahme vom Jugendstrafvollzug entscheidet der Vollstreckungsleiter.

#### § 93

##### Untersuchungshaft

(1) An Jugendlichen wird die Untersuchungshaft nach Möglichkeit in einer besonderen Anstalt oder wenigstens in einer besonderen Abteilung der Haftanstalt oder, wenn Freiheitsstrafe nicht zu erwarten ist, in einer Jugendarrestanstalt vollzogen.

(2) Der Vollzug der Untersuchungshaft soll erzieherisch gestaltet werden.

(3) Den Vertretern der Jugendgerichtshilfe und, wenn der Beschuldigte unter Bewährungsaufsicht steht oder für ihn ein Erziehungsbeistand bestellt ist, dem Helfer und dem Erziehungsbeistand ist der Verkehr mit dem Beschuldigten in demselben Umfang wie einem Verteidiger gestattet.

#### § 93 a

##### Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt

(1) Die Maßregel nach § 42 a Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches wird in einer Einrichtung vollzogen, in der die für die Behandlung suchtkranker Jugendlicher erforderlichen besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen zur Verfügung stehen.

(2) Um das angestrebte Behandlungsziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert und weitgehend in freien Formen durchgeführt werden.

#### Viertes Hauptstück

##### Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch

#### §§ 94 bis 96

(weggefallen)

#### § 97

##### Voraussetzungen

(1) Wird die Strafe oder ein Strafrest bei Verurteilung zu nicht mehr als zwei Jahren Jugendstrafe nach Aussetzung oder Entlassung zur Bewährung erlassen, so erklärt der Richter den Strafmakel als beseitigt.

(2) Hat der Jugendrichter die Überzeugung erlangt, daß sich ein zu Jugendstrafe verurteilter Jugendlicher durch einwandfreie Führung als rechtschaffener Mensch erwiesen hat, so erklärt er von Amts wegen oder auf Antrag des Verurteilten, des Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters den Strafmakel als beseitigt. Dies kann auch auf Antrag des Staatsanwalts oder, wenn der Verurteilte im Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig ist, auf Antrag des Vertreters der Jugendgerichtshilfe geschehen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann die Anordnung erst zwei Jahre nach Verbüßung oder Erlass der Strafe ergehen, es sei denn, daß der Verurteilte sich der Beseitigung des Strafmakels besonders würdig gezeigt hat. Während des Vollzugs oder während einer Bewährungszeit ist die Anordnung unzulässig.

#### § 98

##### Verfahren

(1) Zuständig ist der Jugendrichter des Amtsgerichts, dem die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben für den Verurteilten obliegen. Ist

der Verurteilte volljährig, so ist der Jugendrichter zuständig, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz hat.

(2) Der Jugendrichter beauftragt mit den Ermittlungen über die Führung des Verurteilten und dessen Bewährung vorzugsweise die Stelle, die den Verurteilten nach der Verbüßung der Strafe betreut hat. Er kann eigene Ermittlungen anstellen. Er hört den Verurteilten und, wenn dieser minderjährig ist, den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertreter, ferner die Schule und die zuständige Verwaltungsbehörde.

(3) Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Staatsanwalt zu hören.

#### § 99

##### Entscheidung

(1) Der Jugendrichter entscheidet durch Beschluß.

(2) Hält er die Voraussetzungen für eine Beseitigung des Strafmakels noch nicht für gegeben, so kann er die Entscheidung um höchstens zwei Jahre aufschieben.

(3) Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

#### § 100

(weggefallen)

#### § 101

##### Widerruf

Wird der Verurteilte, dessen Strafmakel als beseitigt erklärt worden ist, vor der Tilgung des Vermerks wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens erneut zu Freiheitsstrafe verurteilt, so widerruft der Richter in dem Urteil oder nachträglich durch Beschluß die Beseitigung des Strafmakels. In besonderen Fällen kann er von dem Widerruf absehen.

### Fünftes Hauptstück

#### Jugendliche vor Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind

#### § 102

##### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes und des Oberlandesgerichts sowie die Zuständigkeit der Strafkammer nach § 74 a des Gerichtsverfassungsgesetzes werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt. In den zur Zuständigkeit von Oberlandesgerichten im ersten Rechtszug gehörenden Strafsachen (§ 120 Abs. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) entscheidet der Bundesgerichtshof auch über Beschwerden gegen Entscheidungen dieser Oberlandesgerichte, durch welche die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung angeordnet oder abgelehnt wird (§ 59 Abs. 1). In Fällen von ge-

ringer Bedeutung kann die Strafkammer mit Zustimmung des Staatsanwalts die Strafsache gegen einen Jugendlichen an das Jugendschöffengericht abgeben.

#### § 103

##### Verbindung mehrerer Strafsachen

(1) Strafsachen gegen Jugendliche und Erwachsene können nach den Vorschriften des allgemeinen Verfahrensrechts verbunden werden, wenn es zur Erforschung der Wahrheit oder aus anderen wichtigen Gründen geboten ist.

(2) Der Staatsanwalt erhebt die Anklage vor dem Jugendgericht, wenn das Schwergewicht bei dem Verfahren gegen Jugendliche liegt.

(3) Beschließt der Richter die Trennung der verbundenen Sachen, so erfolgt zugleich Abgabe der abgetrennten Sache an den Richter, der ohne die Verbindung zuständig gewesen wäre.

#### § 104

##### Verfahren gegen Jugendliche

(1) In Verfahren gegen Jugendliche vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über

1. Verfehlungen Jugendlicher und ihre Folgen (§§ 3 bis 32),
2. die Heranziehung und die Rechtsstellung der Jugendgerichtshilfe (§§ 38, 50 Abs. 3),
3. den Umfang der Ermittlungen im Vorverfahren (§ 43),
4. das Absehen von der Verfolgung und die Einstellung des Verfahrens durch den Richter (§§ 45, 47),
5. die Untersuchungshaft (§§ 52, 72),
6. die Urteilsgründe (§ 54),
7. das Rechtsmittelverfahren (§§ 55, 56),
8. das Verfahren bei Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung und der Verhängung der Jugendstrafe (§§ 57 bis 64),
9. die Beteiligung und die Rechtsstellung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters (§§ 67, 50 Abs. 2),
10. die notwendige Verteidigung (§ 68),
11. Mitteilungen (§ 70),
12. die Unterbringung zur Beobachtung (§ 73),
13. Kosten und Auslagen (§ 74) und
14. den Ausschluß von Vorschriften des allgemeinen Verfahrensrechts (§§ 79 bis 81).

(2) Die Anwendung weiterer Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes steht im Ermessen des Richters.

(3) Soweit es aus Gründen der Staatssicherheit geboten ist, kann der Richter anordnen, daß die Heranziehung der Jugendgerichtshilfe und die Beteiligung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters unterbleiben.

(4) Hält der Richter Erziehungsmaßregeln für erforderlich, so hat er deren Auswahl und Anordnung dem Vormundschaftsrichter zu überlassen. § 53 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Entscheidungen, die nach einer Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung erforderlich werden, sind dem Jugendrichter zu übertragen, in dessen Bezirk sich der Jugendliche aufhält. Das gleiche gilt für Entscheidungen nach einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe mit Ausnahme der Entscheidungen über die Festsetzung der Strafe und die Tilgung des Schuldspruchs (§ 30).

### Dritter Teil Heranwachsende

#### Erster Abschnitt Anwendung des sachlichen Strafrechts

##### § 105

#### Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende

(1) Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 32 an, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

(2) Das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende beträgt zehn Jahre.

##### § 106

#### Milderung des allgemeinen Strafrechts für Heranwachsende

(1) Ist wegen der Straftat eines Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht anzuwenden, so kann der Richter an Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe auf eine Freiheitsstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren erkennen.

(2) Sicherungsverwahrung darf der Richter nicht anordnen. Er kann anordnen, daß der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§ 31 Abs. 1 des Strafgesetzbuches), nicht eintritt.

#### Zweiter Abschnitt Gerichtsverfassung und Verfahren

##### § 107

#### Gerichtsverfassung

Die Vorschriften über die Jugendgerichtsverfassung (§§ 33 bis 38) gelten für Heranwachsende entsprechend.

##### § 108

#### Zuständigkeit

(1) Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Jugendgerichte (§§ 39 bis 42) gelten auch bei Verfehlungen Heranwachsender.

(2) Der Jugendrichter ist für Verfehlungen Heranwachsender auch zuständig, wenn die Anwendung des allgemeinen Strafrechts zu erwarten ist und nach § 25 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Amtsrichter allein zu entscheiden hätte.

(3) Das Jugendschöffengericht darf wegen der Verfehlung eines Heranwachsenden nicht auf Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren erkennen. Ist höhere Freiheitsstrafe zu erwarten, so ist die Jugendkammer zuständig.

##### § 109

#### Verfahren

(1) Von den Vorschriften über das Jugendstrafverfahren (§§ 43 bis 81) sind im Verfahren gegen einen Heranwachsenden die §§ 43, 50 Abs. 2, 3 und die §§ 67 bis 70 und 73 entsprechend anzuwenden. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Erziehung des Angeklagten geboten ist.

(2) Wendet der Richter Jugendstrafrecht an (§ 105), so gelten auch die §§ 52 bis 66, 74, 79 Abs. 1 und § 81 entsprechend.

#### Dritter Abschnitt

#### Vollstreckung, Vollzug und Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch

##### § 110

#### Vollstreckung und Vollzug

(1) Die Vorschriften über die Vollstreckung und den Vollzug bei Jugendlichen (§§ 82 bis 93 a) gelten für Heranwachsende entsprechend, soweit der Richter Jugendstrafrecht angewendet (§ 105) und nach diesem Gesetz zulässige Maßnahmen oder Jugendstrafe verhängt hat.

(2) § 93 ist entsprechend anzuwenden, solange der Heranwachsende das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

##### § 111

#### Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch

Die Vorschriften über die Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch (§§ 97 bis 101) gelten für Heranwachsende entsprechend, soweit der Richter Jugendstrafe verhängt hat.

#### Vierter Abschnitt

#### Heranwachsende vor Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind

##### § 112

#### Entsprechende Anwendung

Die §§ 102 bis 104 gelten für Verfahren gegen Heranwachsende entsprechend. Die in § 104 Abs. 1 genannten Vorschriften sind nur insoweit anzuwenden, als sie nach dem für die Heranwachsenden geltenden Recht nicht ausgeschlossen sind.

## Vierter Teil\*)

### Sondervorschriften für Soldaten der Bundeswehr

#### § 112 a\*)

##### Anwendung des Jugendstrafrechts

Das Jugendstrafrecht (§§ 3 bis 32, 105) gilt für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses eines Jugendlichen oder Heranwachsenden mit folgenden Abweichungen:

1. Erziehungsbeistandschaft und Fürsorgeerziehung dürfen nicht angeordnet werden.
2. Bedarf der Jugendliche oder Heranwachsende nach seiner sittlichen oder geistigen Entwicklung besonderer erzieherischer Einwirkung, so kann der Richter Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten als Erziehungsmaßregel anordnen.
3. Bei der Erteilung von Weisungen und der Auflegung besonderer Pflichten soll der Richter die Besonderheiten des Wehrdienstes berücksichtigen. Weisungen und besondere Pflichten, die bereits erteilt oder auferlegt sind, soll er diesen Besonderheiten anpassen.
4. Als ehrenamtlicher Bewährungshelfer kann ein Soldat bestellt werden. Er untersteht bei der Bewährungsaufsicht (§ 25 Satz 2) nicht den Anweisungen des Richters.
5. Von der Überwachung durch einen Bewährungshelfer, der nicht Soldat ist, sind Angelegenheiten ausgeschlossen, für welche die militärischen Vorgesetzten des Jugendlichen oder Heranwachsenden zu sorgen haben. Maßnahmen des Disziplinarvorgesetzten haben den Vorrang.

#### § 112 b\*)

##### Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten

(1) Hat der Richter Erziehungshilfe (§ 112 a Nr. 2) angeordnet, so sorgt der nächste Disziplinarvorgesetzte dafür, daß der Jugendliche oder Heranwachsende, auch außerhalb des Dienstes, überwacht und betreut wird.

(2) Zu diesem Zweck werden dem Jugendlichen oder Heranwachsenden Pflichten und Beschränkungen auferlegt, die sich auf den Dienst, die Freizeit, den Urlaub und die Auszahlung der Besoldung beziehen können. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 115 Abs. 3) geregelt.

(3) Die Erziehungshilfe dauert so lange, bis ihr Zweck erreicht ist. Sie endet jedoch spätestens, wenn sie ein Jahr gedauert hat oder wenn der Soldat zweiundzwanzig Jahre alt oder aus dem Wehrdienst entlassen wird.

(4) Die Erziehungshilfe kann auch neben Jugendstrafe angeordnet werden.

\*) Der Vierte Teil (§§ 112 a bis 112 e) gilt nicht im Land Berlin. Der Fünfte Teil gilt im Land Berlin als Vierter Teil.

#### § 112 c\*)

##### Vollstreckung

(1) Der Vollstreckungsleiter erklärt die Erziehungsmaßregel nach § 112 a Nr. 2 für erledigt, wenn ihr Zweck erreicht ist.

(2) Der Vollstreckungsleiter sieht davon ab, Jugendarrest, der wegen einer vor Beginn des Wehrdienstverhältnisses begangenen Tat verhängt ist, gegenüber Soldaten der Bundeswehr zu vollstrecken, wenn die Besonderheiten des Wehrdienstes es erfordern und ihnen nicht durch einen Aufschub der Vollstreckung Rechnung getragen werden kann.

(3) Die Entscheidungen des Vollstreckungsleiters nach den Absätzen 1 und 2 sind jugendrichterliche Entscheidungen im Sinne des § 83.

#### § 112 d\*)

##### Anhörung des Disziplinarvorgesetzten

Bevor der Richter oder der Vollstreckungsleiter einem Soldaten der Bundeswehr Weisungen erteilt oder besondere Pflichten auferlegt, die Erziehungsmaßregel nach § 112 a Nr. 2 anordnet oder für erledigt erklärt, von der Vollstreckung des Jugendarrestes nach § 112 c Abs. 2 absieht oder einen Soldaten als Bewährungshelfer bestellt, soll er den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Jugendlichen oder Heranwachsenden hören.

#### § 112 e\*)

##### Verfahren vor Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind

In Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten (§ 104) sind die §§ 112 a, 112 b und 112 d anzuwenden.

## Fünfter Teil\*)

### Schluß- und Übergangsvorschriften

#### § 113

##### Bewährungshelfer

Für den Bezirk eines jeden Jugendrichters ist mindestens ein hauptamtlicher Bewährungshelfer anzustellen. Die Anstellung kann für mehrere Bezirke erfolgen oder ganz unterbleiben, wenn wegen des geringen Anfalls von Strafsachen unverhältnismäßig hohe Aufwendungen entstehen würden. Das Nähere über die Tätigkeit des Bewährungshelfers ist durch Landesgesetz zu regeln.

#### § 114

##### Vollzug von Freiheitsstrafe in der Jugendstrafanstalt

In der Jugendstrafanstalt dürfen an Verurteilten, die das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den Jugendstrafvollzug

eignen, auch Freiheitsstrafen vollzogen werden, die nach allgemeinem Strafrecht verhängt worden sind.

#### § 115\*)

##### Rechtsvorschriften der Bundesregierung über den Vollzug

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für den Vollzug der Jugendstrafe, des Jugendarrestes und der Untersuchungshaft Vorschriften zu erlassen über die Art der Unterbringung, die Behandlung, die Lebenshaltung, die erzieherische, seelsorgerische und berufliche Betreuung, die Arbeit, den Unterricht, die Gesundheitspflege und körperliche Ertüchtigung, die Freizeit, den Verkehr mit der Außenwelt, die Ordnung und Sicherheit in der Vollzugsanstalt und die Ahndung von Verstößen hiergegen, die Aufnahme und die Entlassung sowie das Zusammenwirken mit den der Jugendpflege und Jugendfürsorge dienenden Behörden und Stellen.

(2) Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung dürfen für die Ahndung von Verstößen gegen die Ordnung oder Sicherheit der Anstalt nur Hausstrafen vorsehen, die der Vollzugsleiter oder bei Untersuchungshaft der Richter verhängt. Die schwersten Hausstrafen sind die Beschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten und Arrest bis zu zwei Wochen. Mildere Hausstrafen sind zulässig. Dunkelhaft ist verboten.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung des § 112 b Abs. 2 Vorschriften über Art, Umfang und Dauer der Pflichten und Beschränkungen zu erlassen, die dem Jugendlichen oder Heranwachsenden hinsichtlich des Dienstes, der Freizeit, des Urlaubs und der Auszahlung der Besoldung auferlegt werden oder durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten auferlegt werden können.

#### § 116

##### Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Das Gesetz wird auch auf Verfehlungen angewendet, die vor seinem Inkrafttreten begangen worden sind. Für diese Verfehlungen ist das Mindestmaß der Jugendstrafe drei Monate.

(2) Auf Jugendstrafe darf gegen einen Heranwachsenden nicht erkannt werden, wenn die Straftat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen ist und nach dem allgemeinen Strafrecht die Verhängung einer Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten zu erwarten gewesen wäre.

(3) Auf Jugendstrafe von unbestimmter Dauer darf gegen einen Heranwachsenden nur erkannt werden, wenn die Tat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen ist oder wenn bei mehreren Straftaten das Schwergewicht in der Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegt.

\*) § 115 Abs. 3 gilt nicht im Land Berlin.

#### § 117\*)

##### Gerichtsverfassung

(1) Die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 erfolgt erstmalig innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, später gleichzeitig mit der Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern.

(2) Wo ein Jugendwohlfahrtsausschuß noch nicht besteht, wird die Vorschlagsliste nach § 35 Abs. 3 vom Jugendamt aufgestellt.

#### § 118\*)

##### (Zuständigkeit und Verfahren)

#### § 119

##### Freiheitsstrafen

(1) Jugendgefängnisstrafen, auf die gegen einen Jugendlichen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erkannt worden ist, werden für die Anwendung dieses Gesetzes der Jugendstrafe gleichgestellt.

(2) Die Vorschriften über die beschränkte Auskunft und Tilgung von Jugendstrafen werden auch auf Gefängnis- oder Festungshaftstrafen angewendet, die von Wehrmachtgerichten oder Gerichten wehrmachtähnlicher Formationen gegen einen Jugendlichen verhängt worden sind.

#### § 120

##### Verweisungen

Verweisungen auf Vorschriften des Reichsjugendgerichtsgesetzes vom 6. November 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 637) gelten als Verweisungen auf die an ihre Stelle getretenen Vorschriften dieses Gesetzes.

#### §§ 121 u. 122

##### (Änderungs- und Aufhebungsvorschriften)

#### § 123

##### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 124\*\*)

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

\*) § 117 Abs. 1 Satz 2, 3 u. § 118: Zeitlich überholt

\*\*) § 124 betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 4. August 1953. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Gesetzen.

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 9, ausgegeben am 3. März 1973

| Tag       | Inhalt                                                                                                                                                                                          | Seite |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 5. 2. 73  | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien über finanzielle Zusammenarbeit .....            | 93    |
| 12. 2. 73 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens .....                                                     | 95    |
| 13. 2. 73 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr und des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche .....          | 95    |
| 13. 2. 73 | Bekanntmachung von Erklärungen zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und über den Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge .....                | 96    |
| 15. 2. 73 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über Internationale Ausstellungen und der Protokolle zur Änderung des Abkommens .....                                                     | 97    |
| 15. 2. 73 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) .....                                       | 97    |
| 27. 2. 73 | Bekanntmachung von dem Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens zugegangenen Antworten zur Empfehlung des Rates über gegenseitige Verwaltungshilfe ..... | 98    |

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift  |                                                                                                                                                              | Veröffentlicht im Amtsblatt der<br>Europäischen Gemeinschaften |           |
|---------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|-----------|
|                                             |                                                                                                                                                              | — Ausgabe in deutscher Sprache —                               |           |
|                                             |                                                                                                                                                              | vom                                                            | Nr./Seite |
| <b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b> |                                                                                                                                                              |                                                                |           |
| 1. 2. 73                                    | Verordnung (EWG) Nr. 276/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen | 2. 2. 73                                                       | L 32/1    |
| 1. 2. 73                                    | Verordnung (EWG) Nr. 277/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden                  | 2. 2. 73                                                       | L 32/3    |
| 1. 2. 73                                    | Verordnung (EWG) Nr. 278/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung                                    | 2. 2. 73                                                       | L 32/5    |
| 1. 2. 73                                    | Verordnung (EWG) Nr. 279/73 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Erstattungen  | 2. 2. 73                                                       | L 32/7    |
| 1. 2. 73                                    | Verordnung (EWG) Nr. 280/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen                                            | 2. 2. 73                                                       | L 32/10   |
| 1. 2. 73                                    | Verordnung (EWG) Nr. 281/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis                              | 2. 2. 73                                                       | L 32/12   |
| 1. 2. 73                                    | Verordnung (EWG) Nr. 282/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis                                           | 2. 2. 73                                                       | L 32/14   |
| 1. 2. 73                                    | Verordnung (EWG) Nr. 283/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung                          | 2. 2. 73                                                       | L 32/16   |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift |                                                                                                                                                                                                                                       | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften |           |
|--------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|-----------|
|                                            |                                                                                                                                                                                                                                       | — Ausgabe in deutscher Sprache —                            |           |
|                                            |                                                                                                                                                                                                                                       | vom                                                         | Nr./Seite |
| 1. 2. 73                                   | Verordnung (EWG) Nr. 284/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker                                                                                                        | 2. 2. 73                                                    | L 32/18   |
| 1. 2. 73                                   | Verordnung (EWG) Nr. 285/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden                                                                            | 2. 2. 73                                                    | L 32/19   |
| 1. 2. 73                                   | Verordnung (EWG) Nr. 286/73 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker                                                                                          | 2. 2. 73                                                    | L 32/21   |
| 1. 2. 73                                   | Verordnung (EWG) Nr. 287/73 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor                                           | 2. 2. 73                                                    | L 32/22   |
| 1. 2. 73                                   | Verordnung (EWG) Nr. 288/73 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren               | 2. 2. 73                                                    | L 32/24   |
| 31. 1. 73                                  | Verordnung (EWG) Nr. 289/73 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Februar 1973 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren                     | 2. 2. 73                                                    | L 32/26   |
| 31. 1. 73                                  | Verordnung (EWG) Nr. 290/73 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Februar 1973 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren | 2. 2. 73                                                    | L 32/28   |
| 31. 1. 73                                  | Verordnung (EWG) Nr. 291/73 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Februar 1973 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren         | 2. 2. 73                                                    | L 32/30   |
| 2. 2. 73                                   | Verordnung (EWG) Nr. 292/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen                                                                          | 3. 2. 73                                                    | L 33/1    |
| 2. 2. 73                                   | Verordnung (EWG) Nr. 293/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden.                                                                                          | 3. 2. 73                                                    | L 33/3    |
| 2. 2. 73                                   | Verordnung (EWG) Nr. 294/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung                                                                                                                | 3. 2. 73                                                    | L 33/5    |
| 2. 2. 73                                   | Verordnung (EWG) Nr. 295/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker                                                                                                        | 3. 2. 73                                                    | L 33/7    |
| 2. 2. 73                                   | Verordnung (EWG) Nr. 296/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl                                                                                                                             | 3. 2. 73                                                    | L 33/8    |
| 2. 2. 73                                   | Verordnung (EWG) Nr. 297/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl                                                                                                                             | 3. 2. 73                                                    | L 33/10   |
| 2. 2. 73                                   | Verordnung (EWG) Nr. 298/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten                                                                                                                                     | 3. 2. 73                                                    | L 33/11   |
| 2. 2. 73                                   | Verordnung (EWG) Nr. 299/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors                                                           | 3. 2. 73                                                    | L 33/12   |

## Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.